

## § 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Strobel Quarzsand GmbH (im folgendem: Verkäufer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit den Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Andere Bedingungen als diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Vertragspartners (im folgendem: Käufer) gelten nicht, selbst wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis derartiger abweichender Bedingungen die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos veranlasst hat.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Mündliche Abreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen, die Vertreter für den Verkäufer treffen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

## § 2 Angebote, Bemusterungen, Produktdatenblätter

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenreden.

2. Musterproben dienen lediglich zur Veranschaulichung der Qualität. Sie sind als Durchschnittsmuster zu betrachten. Abweichungen bei Einzellieferungen müssen wir uns deshalb vorbehalten.

3. Die Daten der Produktblätter stellen Jahresdurchschnittswerte dar, aus denen keine Verbindlichkeit für Einzellieferungen hergeleitet werden kann.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die Tauglichkeit des jeweiligen Produktes für die von ihm vorausgesetzte Verwendung zu prüfen und bei dem Verkäufer Auskünfte über Toleranzbreiten und anwendungstechnische Möglichkeiten und Erfahrungen einzuholen.

## § 3 Preise

1. Die in den Angeboten des Verkäufers genannten Preise sind nur innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebots für ihn bindend.

2. Unsere Preise verstehen sich frei verladen unserem Werk für lose Ware. Nicht enthalten sind die jeweilige Mehrwertsteuer, etwaige Zusatzkosten für Verpackung, Paletten, DB-Palettentausch, Verschrumpfung, Transport sowie etwaige Energiekostenzuschläge oder sonstige Zusatzgebühren.

3. Angaben über Frachtkosten dienen nur zur Information und sind ohne Gewähr.

## § 4 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Forderungen des Verkäufers sofort fällig und 30 Tage nach Rechnungsstellung oder 30 Tage nach Ablieferung ohne Abzug zahlbar.

2. Bei Überschreitung der Zahlungsziele sind wir berechtigt, Verzugszinsen mit einem Zinssatz von 4 %

über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verrechnen.

3. Bei Zahlungsverzug sowie in anderen begründeten Fällen sind wir zu einer weiteren Belieferung nicht verpflichtet und können für diese Vorkasse verlangen.

4. Weiterhin werden bei Zahlungsverzug alle anstehenden Forderungen ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig.

5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die dem Verkäufer nach Vertragsschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Käufers nach bankmäßigem Gesichtspunkt nicht nur unerheblich mindern und die Realisierung der Forderung des Verkäufers nach seiner Einschätzung als konkret gefährdet erscheinen lassen, behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch im Fall der Annahme von Wechseln und Schecks. Der Verkäufer ist weiterhin berechtigt, von bereits abgeschlossenen Verträgen mit dem Käufer zurückzutreten, sofern der Käufer nicht auf die Aufforderung des Verkäufers hin und nach dessen Wahl eine Vorauszahlung oder andere Sicherheit leistet.

6. Zu einer Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Käufer nur dann berechtigt, wenn die entsprechenden Gegenforderungen des Käufers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Käufer ist mit einer Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer einverstanden.

## § 5 Lieferungen

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Hinsichtlich der Bestell- und Liefermenge von loser Ware gilt eine Mehr- bzw. Minderlieferung von 10 % als vertragsgerecht.

3. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung aller erforderlichen Unterlagen und vor der Einigung über die Ausführungsart und das konkrete Produkt und Klärung der naturbedingt möglichen Toleranz sowie Erteilung etwaiger behördlichen Genehmigungen.

4. Werden die vereinbarten Bedingungen und Rechnungsbegleichungen vom Käufer nicht bzw. nicht termingerecht eingehalten, so steht es uns frei, die vertraglichen Lieferverpflichtungen aufzuheben.

5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmittel, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung für

die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

## § 6 Sonderanfertigung

1. Spezial angefertigte Artikel und Produkte können nicht zurückgenommen werden. Die Annullierung von Aufträgen oder Sonderanfertigungen ist nur mit dem ausdrücklich schriftlichen Einverständnis des Verkäufers möglich.

2. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, an zu Sonderanfertigungen überlassenen Muster, Zeichnungen und anderen Unterlagen bestehende Schutzrechte zu überprüfen. Die Verantwortung dafür liegt allein beim Käufer.

3. Der Käufer haftet für alle dem Verkäufer entstehenden Nachteile und Schäden, die daraus entstehen, dass der Verkäufer bei Sonderanfertigungen im Auftrag des Käufers unwissentlich Schutzrechte Dritter verletzt.

## § 7 Gewichte, Feuchtigkeitsgehalt

1. Für die Gewichtsberechnung ist jeweils das Gewicht der Sendung maßgebend, das bei Abgang im Werk auf der Waage des Verkäufers oder des Vorlieferanten festgestellt wurde, gleichgültig mit welchen Beförderungsmitteln die Lieferung erfolgt. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels.

2. Bei Versand feuchter Ware können Differenzen hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehaltes im Rahmen der Witterungsbeeinflussung nicht geltend gemacht werden.

3. Bei Lieferung von Sackware wird brutto für netto geliefert. Abweichungen vom Bruttogewicht bis zu 3% gelten als mangelfreie Lieferung.

## § 8 Erfüllungsort und Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Werk Freihungsand.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagergeländes.

3. Die Wahl des Spediteurs bzw. Frachtführers steht dem Verkäufer frei, sofern vom Käufer keine besondere Anweisung vorliegt.

4. Spediteure bzw. Frachtführer werden stets im Auftrag und auf Rechnung des Käufers für den Transport eingesetzt.

5. Für die Sauberkeit der Fahrzeuge und deren Ladeflächen bzw. -silos sowie für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts ist der Fahrzeugführer und damit die/das beauftragte Spedition bzw. Fuhrunternehmen verantwortlich. Für Folgeschäden durch Verunreinigungen unserer Produkte bzw. durch Überschreitung des Gesamtgewichts übernehmen wir keine Haftung.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung ( bei Herausgabe von Schecks bis zu deren endgültigen Einlösung) unser Eigentum. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist ihm untersagt. Von jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, so tritt er damit bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab.
3. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Verbindlichkeiten entstehen. Wenn die Vorbehaltsware verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Käufers das gerichtliche Vergleichsverfahren oder die Insolvenz eröffnet wird, ist der Verkäufer zur Rücknahme berechtigt und der Käufer unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer gilt nicht als Rücktritt vom entsprechenden Vertrag. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Käufer.

## § 10 Gewährleistung

1. Unsere Erzeugnisse unterliegen einer laufenden Qualitätskontrolle. Dennoch müssen wir uns Abweichungen in Farbton und Kornaufbau zu Musterproben und Produktblattwerten vorbehalten, da gewisse Qualitätsschwankungen bei unseren Naturrohstoffen nicht völlig auszuschließen sind. Die Einhaltung von zugesicherten Eigenschaften innerhalb bestimmter Grenzwerte bleibt hiervon unberührt.
2. Die Lieferung ist vom Käufer sofort bei Ankunft sorgfältig auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu prüfen. Ein von uns ausgestelltes Werkstoffprüfzeugnis entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Wareingangskontrolle. Etwaige Reklamationen sind uns unverzüglich mitzuteilen, um gemeinsam eine Schadensminimierung anstreben zu können.
3. Bei Minderungen oder mangelhafter Ware sind von uns nur Ersatzleistungen in dem Maße zu erbringen, daß Fehlmengen ausgeglichen und mangelhafte Ware ersetzt werden. Dabei ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Teilmenge bzw. die mangelfreie Teilmenge der Lieferung anzunehmen.
4. Erfolgt im Zusammenhang mit der Ersatzlieferung eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ist die betreffende Ware gereinigt und mit eindeutiger Fehlerkennzeichnung unter Angabe der zur Bearbeitung der Reklamation notwendigen Informationen wie Liefer-

scheinnummer und Kundennummer frei an den Verkäufer zurückzusenden. Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, erfolgt freie Ersatzlieferung an den Käufer und Erstattung der ihm durch die Rücksendung entstandenen und dem Verkäufer nachgewiesenen Frachtkosten.

5. Keine Haftung übernehmen wir auch für Qualitätsreklamationen aufgrund von Produktverunreinigungen während des Transportweges.

## § 11 Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers – wie auch seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter – auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Zudem haftet der Verkäufer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Die vorstehenden Haftbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Weiter gelten die Haftbeschränkungen nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers.
3. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von dem Verkäufer zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers.
4. Für vom Käufer zur Verfügung gestellte Materialien, Auftragskomponenten, Versandhinweise, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen übernimmt der Verkäufer, falls nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Absprachen getroffen worden sind, keinerlei Haftung. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, diese im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und/oder des bürgerlichen Gesetzbuches auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen zu prüfen. In diesen Fällen haftet der Käufer uneingeschränkt und stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

## § 12 Gewerbliche Schutzrechte

1. Alle Rechte an vom Verkäufer gefertigten Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte stehen ausschließlich diesem zu. Sämtliche Verkaufsunterlagen, wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten usw., die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Verkäufers und sind auf dessen Aufforderung zurückzusenden.
2. Der Käufer darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte des Herstellers oder Verkäufers nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur im Interesse des Verkäufers verwenden.
3. Der Käufer ist verantwortlich, dass aufgrund

seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maßen Farben, Gewichten usw. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Käufer wird den Verkäufer gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen.

## § 13 Datenschutz

Im Rahmen und in den Grenzen bestehender datenschutzrechtlicher Vorschriften ist der Verkäufer berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers zu verarbeiten und zu speichern.

## § 14 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für beide Teile ist Amberg. Wir sind jedoch berechtigt, gegen den Käufer Klage bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu erheben.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der UN-Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG).
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen Hauptsitz hat. Der Verkäufer ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, am Firmensitz des Käufers zu klagen.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall wird die Verkäufer zusammen mit dem Käufer die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.